



Niederschrift

über die 19. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Rates
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 13. Dezember 2022
Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:07 Uhr

Anwesend sind:

1. Stellvertretende Bürgermeisterin Siegers, Beate
2. Ratsmitglied Coenen, Theodor
3. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
4. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
5. Ratsmitglied Ebberts, Monica
6. Ratsmitglied Fackler, Martin
7. Ratsmitglied Faßbender, Maik
8. Ratsmitglied Goertz, Marco
9. Ratsmitglied Gumbel, Lars
10. Ratsmitglied Heinrichs, Markus
11. Ratsmitglied Kelle, Michael
12. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
13. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
14. Ratsmitglied Meisel, Iris
15. Ratsmitglied Michiels, Walter
16. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
17. Ratsmitglied Polmans, Matthias
18. Ratsmitglied Rothe, Claudia
19. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
20. Ratsmitglied Szallies, Christoph
21. Ratsmitglied van de Weyer, Bernd

22. Ratsmitglied van de Weyer, Sebastian
23. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
24. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
25. Ratsmitglied Wallrafen, Paul Gerd
26. Ratsmitglied Walter, Erwin
27. Ratsmitglied Walter, Klaus
28. Ratsmitglied Wochnik, Florian
29. Ratsmitglied Zilz, Dirk
30. Ratsmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Schrievers, Marie-Luise
3. Hinsen, Tobias
4. Baier, Britta
5. Korall, Lea (bis TOP 12)
6. Gilleßen, Ursula

Auf besondere Einladung:

1. Vieten, Michael, Ingenieurgesellschaft Stolz mbH (bis TOP 2)

Es fehlt/Es fehlen:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Coenen, Bernd
3. Ratsmitglied Haese, Detlef
4. Ratsmitglied Otto, Michael
5. Ratsmitglied Tekolf, Michael

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Gesamtgemeindliches Mobilitätskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten 510-2020/2025
- 3) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2023 506-2020/2025
- 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Niederkrüchten 494-2020/2025
- 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 497-2020/2025
- 6) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 498-2020/2025
- 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung 495-2020/2025
- 8) Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2023 496-2020/2025
- 9) Stelle für Sozialarbeit 505-2020/2025
- 10) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten 501-2020/2025
1. Ergänzung
- 11) Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR" 468-2020/2025
- 12) Integriertes Klimaschutzkonzept für den Kreis Viersen, die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal 475-2020/2025
- 13) Jahresabschluss 2021 und Entlastung des Bürgermeisters 523-2020/2025
- 14) Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 521-2020/2025
und 1. Ergänzung
- 15) Antrags- und Beschlusscontrolling 524-2020/2025
- 16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 14. November 2022 513-2020/2025
- 17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 15. November 2022 514-2020/2025
- 18) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 7. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bildung, Sport und

Kultur vom 15. November 2022

- 19) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 8. Sitzung – 516-2020/2025
Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bildung, Sport und
Kultur vom 22. November 2022
- 20) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 517-2020/2025
16. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzaus-
schusses vom 29. November 2022
- 21) Mitteilungen des Bürgermeisters

Stellvertretende Bürgermeisterin Siegers eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 6. Dezember 2022 ordnungsgemäß erfolgt und der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

Herr Janke stellt sich als Pächter der Gaststätte Landei in Niederkrüchten – Brempt vor und fragt, warum die Verwaltung als Standort für Mobilheime die Fläche gegenüber der Gaststätte gewählt habe.

Stellvertretene Bürgermeisterin Siegers teilt mit, dass die Frage schriftlich beantwortet werde.

Frau Junkers bittet um Auskunft, was mit dem zuvor genannten Grundstück erfolgen solle.

Stellvertretende Bürgermeisterin Siegers teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 29. November 2022 dem Rat verschiedene Standorte für Mobilheime empfohlen habe und der Rat in der heutigen Sitzung darüber zu entscheiden habe, ob er sich dieser Empfehlung anschließt. Weiterhin teilt sie mit, dass sowohl die Verwaltung sich bei der Einbringung des Beschlussvorschlags in den Haupt- und Finanzausschuss als auch der Haupt- und Finanzausschuss sich bei seiner Empfehlung an den Rat von der angestrebten Lösung einer dezentralen Verteilung haben leiten lassen. Diese Bestrebungen hätten darin gemündet, dass an 3 Standorten Mobilheime für jeweils 18 Personen aufgestellt werden sollen. Einer dieser geplanten Standorte sei in Brempt an der Kahrstraße.

Herr Inderfurt weist auf die regelmäßige Überflutung des für die Mobilheimaufstellung vorgesehenen Parkplatzes an der Kahrstraße hin und bittet um Mitteilung, ob hier Vorkehrungen getroffen werden.

Herr Hinsen teilt mit, dass der Verwaltung die von Herrn Inderfurt beschriebene Situation bekannt sei und insofern entsprechende Vorkehrungen für die Ermöglichung der Aufstellung getroffen werden.

2) Gesamtgemeindliches Mobilitätskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten 510-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat die Verwaltung in seiner Sitzung am

15. Dezember 2020 beauftragt, Maßnahmen zur Vorbereitung eines Gesamtverkehrskonzepts einzuleiten. Auf Basis eines vom Rat in seiner Sitzung am 16. März 2021 beschlossenen Leistungsverzeichnisses ist nach erfolgtem Auswahlverfahren das Büro IGS aus Neuss mit der Erarbeitung eines gesamtgemeindlichen Mobilitätskonzepts beauftragt worden.

Das gesamtgemeindliche Mobilitätskonzept ist in einem ausführlichen Prozess mit verschiedenen Beteiligungsformaten für den Rat und die Öffentlichkeit erarbeitet worden. Der Rat hat am 28. September 2021 einen Workshop zur Zieldefinition und am 21. Mai 2022 einen Workshop zur Beratung von Maßnahmen durchgeführt. Zudem ist ein Projektbeirat mit Vertreterinnen und Vertretern der Ratsfraktionen, der Verwaltung, des Kreises Viersen und weiteren relevanten Akteuren (Landwirtschaft, ADFC, Werbegemeinschaft, Behindertenvertretung) eingerichtet worden. Die Öffentlichkeit ist in verschiedenen digitalen Formaten wie dem „Wegedetektiv“ und der Online-Beteiligung zu den Leitbildern sowie der Bürgerveranstaltung in Präsenz am 23. März 2022 eingebunden worden.

Der Entwurf des gesamtgemeindlichen Mobilitätskonzepts wurde den Mitgliedern des Projektbeirats sowie den Trägern öffentlicher Belange, dem Kreis Viersen und dem Landesbetrieb Straßen.NRW, im September 2022 mit der Bitte um Anregungen zugeleitet. In der Sitzung des Projektbeirats am 16. November 2022 wurde der Berichtsentwurf abschließend beraten.

Das gesamtgemeindliche Mobilitätskonzept sieht 163 Maßnahmen in den fünf Handlungsfeldern „Grünes, nahmobiles Niederkrüchten“, „Starker Tourismusstandort“, „Neue Mobilität in Niederkrüchten“, „Gut vernetzt im ländlichen Raum“ und „Entlastung der Ortschaften von Wirtschaftsverkehr“ vor. Die Maßnahmen sind priorisiert und in 17 Steckbriefen detailliert beschrieben worden.

Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig, dass wirksame Maßnahmen schnell sichtbar werden. Dabei stehen Maßnahmen im Fokus, die relativ einfach umsetzbar sind und Straßen betreffen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Niederkrüchten stehen. Hier ist die vorgeschlagene Einrichtung von innerörtlichen Fahrradstraßen zu nennen.

Beratungsverlauf:

Herr Michael Vieten von der Ingenieurgesellschaft Stolz mbH stellt das erarbeitete gesamtgemeindliche Mobilitätskonzept vor.

Ratsmitglied Degenhardt bedankt sich für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion für die Vorstellung, die Prozessbegleitung und die erarbeitete Vorschlagsliste.

Ratsmitglied Wahlenberg schließt sich für die CDU-Fraktion dem Dank an und teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen werde.

Ratsmitglied Mankau weist auf die verkehrssteuernden und -lenkenden Vorschläge und die Prozesseinbindung Vieler hin. Er bittet um Mitteilung, ob auch der Rettungsdienst und die Feuerwehr beteiligt waren, ob der Individualverkehr auch zukünftig im ländlichen Raum gesehen wird und ob ein Monitoring erforderlich sei. Die SPD-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag ebenfalls zustimmen.

Herr Vieten beurteilt ein Monitoring der Maßnahmen als sehr wichtig. Im ländlichen Raum sollen Wahlmöglichkeiten für Verkehrsmittel bestehen – der PKW wird hierbei zweifelsfrei immer dazu gehören. Dem Fahrrad soll parallel jedoch immer ausreichend Raum als möglichem alternativem Verkehrsmittel gegeben werden. Im PKW-Verkehr werden vermehrt unterschiedliche Antriebssysteme genutzt und so werden auch notwendige Ladestationen für die E-Mobilität eines von vielen Themen im Prozess. Die erarbeiteten Maßnahmen wurden bislang mit dem Kreis Viersen, nicht jedoch mit dem Rettungsdienst und der Feuerwehr abgestimmt; dies sei grundsätzlich aber auch entbehrlich, da für sie nur solche Maßnahmen von Bedeutung seien, bei denen Durchfahrtsmöglichkeiten verhindert würden.

Beschluss:

1. Das gesamtgemeindliche Mobilitätskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten wird als Grundlage für die künftige Verkehrsplanung in der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der gutachterlichen Empfehlungen zur Priorisierung von Maßnahmen sowie dem Finanzierungsbedarf und dem Umsetzungsaufwand eine Prioritätenliste zu erstellen und diese zur Beratung vorzulegen. Die Einrichtung der innerörtlichen Fahrradstraßen soll kurzfristig umgesetzt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen des gesamtgemeindlichen Mobilitätskonzepts in das Programm zum Ausbau von Gemeindestraßen (Straßen- und Wegekonzept) einzupflegen. Das überarbeitete Straßen- und Wegekonzept ist dem Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz zur Beratung vorzulegen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Straßenbaulastträgern der klassifizierten Straßen einen Umsetzungsleitfaden zu erarbeiten und dabei die Maßnahmen mit höchster Priorität in den Fokus zu nehmen. Entsprechende Planungsvereinbarungen sind abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Ratsmitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	8		1
CDU	7		
SPD	5		
NWG	3		
FDP	3		
CWG	2		
Thomas Niggemeyer	1		

- 3) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushalts- 506-2020/2025
jahr 2023

Sachverhalt:

Dem gesetzlich verankerten „Subsidiaritätsprinzip“, also dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Steuererhebung folgend, ist vor der Festsetzung der Steuerhebesätze ein finanzwirtschaftlicher Überblick notwendig. Der Haushaltsentwurf für 2023 wird in der Sitzung des Rates am 13. Dezember 2022 eingebracht. Gemäß derzeitigem Planungsstand wird sich das Defizit im Ergebnishaushalt 2023 auf rd. 2,8 Mio. EUR belaufen. Neben den auch inflationär bedingten Aufwandssteigerungen ist diese Erhöhung des Haushaltsdefizits gegenüber 2021 um rd. 1,7 Mio. EUR überwiegend auf die Mehraufwendungen bei der

- Kreisumlage (bei gleichem Hebesatz von 34,2 v. H.)	470 T EUR
- Mehrbelastung Jugendamt (Erhöhung um 1,02 v. H.-Punkte auf 30,29 v. H.)	685 T EUR
- Mehrbelastung Verkehrsverbund (Erhöhung um rd. 0,2 v. H.-Punkte auf 3,2 v. H.)	<u>82 T EUR</u>
	1.237 T EUR

zurückzuführen.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 werden die fiktiven Hebesätze der Realsteuern angehoben.

Im Vergleich zu den Nachbarkommunen im Kreis Viersen ergibt sich folgendes Bild:

Kommune	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	2022 festgesetzt	2023 geplant	2022 festgesetzt	2023 geplant	2022 festgesetzt	2023 geplant
Brüggen	247 v. H.	254 v. H.	479 v. H.	493 v. H.	414 v. H.	416 v. H.
Grefrath	280 v. H.	280 v. H.	490 v. H.	490 v. H.	455 v. H.	455 v. H.
Schwalmtal	260 v. H.	260 v. H.	480 v. H.	480 v. H.	420 v. H.	420 v. H.
Nettetal	240 v. H.	240 v. H.	450 v. H.	450 v. H.	410 v. H.	410 v. H.
Willich	260 v. H.	260 v. H.	495 v. H.	495 v. H.	434 v. H.	434 v. H.
Tönisvorst	300 v. H.	300 v. H.	500 v. H.	500 v. H.	465 v. H.	465 v. H.
Viersen	330 v. H.	330 v. H.	480 v. H.	480 v. H.	460 v. H.	460 v. H.
Kempen	300 v. H.	300 v. H.	470 v. H.	470 v. H.	440 v. H.	440 v. H.
Niederkrüchten	255 v. H.	255 v. H.	450 v. H.	493 v. H.	420 v. H.	420 v. H.
fikt. gemäß GFG	247 v. H.	254 v. H.	479 v. H.	493 v. H.	414 v. H.	416 v. H.

Um die künftigen Haushaltsbelastungen ausgleichen zu können und vor allem auch, um ansonsten eintretende Nachteile im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Kreisumlagen und Mehrbelastungen zu verhindern, ist zwingend eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B in Höhe der fiktiven Festsetzung im GFG 2023 von 493 v. H. erforderlich. Diese prozentuale Erhöhung des Hebesatzes um rd. 9,5 v. H.-Punkte führt einschl. der Berücksichtigung des derzeitigen Grundsteuer B-Aufkommens zu einer Ertragsverbesserung gegenüber dem Haushaltsansatz 2022 in Höhe von rd. 275.000,00 EUR auf 2.530.000,00 EUR.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	493 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	8		1
CDU	7		
SPD	5		
NWG	3		
FDP	3		
CWG	2		
Thomas Niggemeyer	1		

- 4) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren 494-2020/2025
in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Fa. Gehrke hat einen Antrag auf Preisanpassung ab dem 1. Januar 2023 gestellt. Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Einheitspreise entsprechend den Vertragsregelungen um rund 2,8 v. H. zu erhöhen. Es werden die berechneten neuen Einheitspreise zu Grunde gelegt.

Die Anzahl der Behälter ist bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2022 weiterhin gestiegen. Im Bereich Sperrgut- und Altholzabfuhr wird aufgrund der Hochrechnungen insgesamt mit einem leichten Rückgang der Mengen gerechnet. Bei den Grünabfallsammlungen wird aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren sowie der Hochrechnung von einer höheren Menge als im Vorjahr ausgegangen. Bei den Elektro-Altgeräten ist mit einer rückgängigen Menge gegenüber dem Ansatz für 2022 zu rechnen. Unter Berücksichtigung der neuen Einheitspreise und der veränderten Behälter und Abfuhrmengen steigen die Aufwendungen beim Unternehmer um rund 15.700,00 EUR.

Der Kreis Viersen hatte eine Gebührenkalkulation für die Entsorgungsgebühren 2021 bis 2023 erstellt. Somit werden sich die Entsorgungsgebühren für Haus- und Sperrmüll, Altholz sowie Gartenabfälle (Braune Tonne sowie Strukturmaterial) nicht ändern. Die Ent-

sorgungskosten wurden mit den ermittelten Mengen berechnet.

Die Hochrechnung beim Hausmüll für 2022 ergibt geringere Mengen als für das Jahr 2022 kalkuliert. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fertigstellungen von Neubauten im Jahr 2023 wird die gleiche Menge wie im Vorjahr angesetzt. Insofern bleiben die Entsorgungskosten der Behälter einschließlich der Abfallsäcke gleich. Aufgrund der geringeren Mengen im Bereich Sperrgut und Altholz sind hier die Kosten geringfügig niedriger als im Vorjahr. Die Mengen der Bündelsammlung und Sammlung mit dem Pressfahrzeug sind gestiegen. Dies führt zur entsprechenden Kostenerhöhung gegenüber dem Vorjahr. Bei den Braunen Tonnen wird die gleiche Abfuhrmenge wie im Vorjahr angesetzt, so dass die Entsorgungskosten für die kompostierbaren Abfälle (Braune Tonnen incl. Brauner Zusatztonnen) insgesamt gleichbleiben.

Im Bereich des Systems Graue Tonne sinken aufgrund der angesetzten Mengen die Entsorgungskosten um rund 700,00 EUR.

Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes steigen die Kosten für die Beseitigung von wilden Müllablagerungen. Bei der Leerung der Straßenabfallbehälter, die durch die Fa. Lankes Entsorgung vorgenommen wird, bleiben die Kosten gleich. Die Abfuhrkosten der Container des Bauhofes, aus dem die Mengen des wilden Mülls und der Straßenabfallbehälter zur Deponie verbracht werden, erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr.

Für den Bereich Altkleider/Altschuhe wurde seitens des Kreises Viersen ab April 2022 ein neuer Entsorgungsvertrag abgeschlossen. Die neuen Preise wurden in der Kalkulation jeweils bei den Aufwendungen und den Erlösen berücksichtigt. Hier ist festzustellen, dass die Erlöse höher sind als die Aufwendungen. Insgesamt ergibt sich somit wieder eine Gutschrift für die Gemeinde.

Bei den tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen, die dem Abfallbereich prozentual zugeordnet sind, ergeben sich aufgrund von Tarifierhöhungen höhere Kosten, als im Vorjahr.

Die Gesamtausgaben im System Graue Tonne sind insgesamt um rund 36.200,00 EUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid-Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Entsprechend der Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Jahre 2021 bis 2023 beträgt der Festpreis 50,00 EUR/t. Aufgrund der nicht einschätzbaren Lage auf dem Papiermarkt im letzten Jahr wurde für die Kalkulation 2022 vorsichtig kalkuliert und von einem Euwid-Preis von 34,00 EUR ausgegangen. Inklusive des Festpreises wurde für 2022 eine Kostenerstattung von insgesamt 84,00 EUR/t angesetzt.

Aufgrund des angespannten Papiermarktes sind jedoch tatsächlich die Preise seitdem enorm gestiegen. Hat im gesamten Jahr 2021 der Durchschnitts-Euwidwert rund 94,00 EUR betragen, so wurden im Jahr 2022 zuletzt Werte von rund 150,00 EUR gezahlt. Laut den derzeitigen Marktinformationen ist der Preis für Altpapier im grafischen Bereich derzeit noch stabil, im Massenbereich sinkt der Preis jedoch bereits. Insgesamt wird auf dem Gesamtmarkt wieder ein Preisrückgang erwartet. Aufgrund dieser Prognose wird nicht der letztgezahlte Wert mit 150,00 EUR, sondern der durchschnittliche Euwid-Wert aus 2022 abzüglich einem geschätzten Preisrückgang in Höhe von rund 95,00 EUR angesetzt. Dies entspricht auch in etwa dem Durchschnittspreis aus dem Jahr 2021. Somit wird insgesamt ein Erstattungspreis einschließlich des Festpreises des Kreises Viersen von 145,00 EUR berücksichtigt.

Es erfolgt seitens des Kreises Viersen eine Erstattung für Altpapier für die gesamten angefallenen Mengen. Hierbei erfolgt entsprechend der Abstimmungserklärung eine Erstattung für den kommunalen Papieranteil von 66,5 v. H. und eine Erstattung für den Verpackungsanteil in Höhe von 33,5 v. H. Die Erstattung für den Verpackungsanteil erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist jedoch ab dem Jahr 2023 an das Finanzamt abzuführen und wurde entsprechend bei der Berechnung des Erstattungsbetrages abgezogen.

Obwohl die Papiermengen wiederum leicht zurückgegangen sind und eine Abführung der Umsatzsteuer für den Verpackungsanteil an das Finanzamt erfolgt, ist aufgrund des kalkulierten höheren Erstattungsbetrages je Tonne die angesetzte Papiererstattung für die Gesamtmenge Papier (Blau im System Grau und Blaue Zusatzbehälter) rund 48.500,00 EUR höher als in der Vorjahreskalkulation.

Entsprechend der Abstimmungsvereinbarung erfolgt die Abrechnung der Kostenbeteiligung mit den Unternehmern durch den Kreis Viersen. Die Kostenbeteiligung der Firmen beträgt für die Gesamtmenge des angelieferten Papiers entsprechend der Abstimmungsvereinbarung 44,55 EUR je t zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die jedoch ab dem Jahr 2023 an das Finanzamt abgeführt werden muss. Aufgrund der abzuführenden Umsatzsteuer sowie der geringeren kalkulierten Papiermengen ist die Erstattung für diese Kostenbeteiligung an den gesamten Papiermengen (einschließlich Zusatzbehälter) für 2023 um rund 12.700 EUR geringer als im Vorjahr.

Die Einwohnergleichwerte sind aufgrund der Neubebauungen weiter gestiegen.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes sind die umzulegenden Kosten trotz der Preissteigerung des Unternehmers um rund 30.000,00 EUR geringer als die entsprechenden Kosten im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen auf die höhere Papier-

und Altkleidererstattung zurückzuführen. Ohne den Einsatz von Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich für 2023 hieraus ein Gebührensatz in Höhe von 70,39 EUR (Vorjahr 73,15 EUR). Es sind noch Überdeckungen aus den Jahren 2020 und 2021 von rund 154.800,00 EUR vorhanden. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen. Aufgrund der höheren Papiererstattung und Erstattung für Altkleider als für 2022 kalkuliert, wird für die Nachkalkulation 2022 ebenfalls mit einer Zuführung in die Rücklage gerechnet. Für das Jahr 2023 soll ein Betrag in Höhe von 67.900,00 EUR entnommen werden. Nach Einsatz dieses Betrages aus der Rücklage ergibt sich ein Gebührensatz von 66,50 EUR je Einwohner/Einwohnergleichwert (Vorjahr 73,00 EUR).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Der Gebührenabschlag bleibt hiernach mit 25,00 EUR bestehen. Dies entspricht einem Abschlag von 30,3 v. H. Ein Gebührenabschlag von rund 30 v. H. wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde rechnerisch 2,90 EUR betragen. Da eine Zuordnung der Entsorgungskosten des Kreises Viersen nicht mit absoluter Genauigkeit berechnet werden kann, soll der Gebührensatz auf 3,00 EUR festgesetzt werden (Vorjahr 3,50 EUR). Die hieraus erzielten Mehreinnahmen wurden zur Reduzierung der Kosten im System Graue Tonne eingesetzt.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Die Aufwendungen sowie die Erstattungen wurden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl bzw. des Volumens der Blauen Zusatzbehälter zu den Behältern im System Grau ermittelt. Aufgrund der hohen Erstattungsbeträge für den Verkauf von Altpapier und die Kostenbeteiligung der Unternehmer für Verpackungsanteile am Altpapier können die Zusatzbehälter Blau im Jahr 2023 weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die hier nicht benötigten Erstattungsanteile werden dem System Grau zugerechnet.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 I-Behälter und 240 I-Behälter zur Verfügung gestellt. Im

kommenden Jahr werden zur Beibehaltung der Gebühren insgesamt 24,78 EUR aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit wie im Vorjahr für den 120 l-Behälter 57,20 EUR und 87,10 EUR für den 240 l-Behälter.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 497-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 25. September 2018 beschlossen, ab dem Jahr 2019 die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Abnutzung aufgrund des Wiederbeschaffungszeitwertes für das Jahr 2023 wurden nach Anlageklassen ermittelt. Diese können im Einzelnen der Kalkulation entnommen werden. Die Kosten sind hiernach um rund 42.000,00 EUR höher als im Vorjahr.

Bisher wurde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert der Restwert des Anschaffungs- oder Herstellungswertes mit einem langjährigen Zinssatz in Höhe von 4 v. H. zu Grunde gelegt.

In Bezug auf die Verzinsung des Anlagekapitals hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 17. Mai 2022 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie eine gleichzeitige Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungswertes nicht mehr zulässig sei. Darüber hinaus sei der aus einem Zeitraum von

50 Jahren ermittelte Zinssatz nicht mehr angemessen. Nach dem Urteil des OVG NRW sei für eine rechtmäßige Kalkulation bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (die für zulässig erklärt wurde) die Verzinsung nach dem Wiederbeschaffungszeit-Restwert vorzunehmen. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes sei von einem Zeitraum von nur noch 10 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation auszugehen. Als Zinssatz sei der Realzinssatz anzusetzen.

Der Städte- und Gemeindebund hat am 26. September 2022 mitgeteilt, dass als Reaktion auf das Urteil des OVG Münster und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheiten seitens der Landesregierung bereits ein Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG in den Landtag eingebracht worden sei. Hiernach ist – wie bisher – eine Abschreibung entweder nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zulässig. Bezüglich der Zinsberechnung wird die neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig sein soll, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Der Abzug einer Inflationsrate ist nicht vorgesehen. Die Änderung des Gesetzes soll in der ersten Dezemberwoche beschlossen und noch in diesem Jahr verkündet werden.

Nach dem vorgelegten Gesetzestext wird die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden. Entsprechend des künftigen Gesetzestextes sowie der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird – in Abweichung des OVG Urteils – als zu verzinsendes betriebsnotweniges Kapital wie bisher das Kapital nach dem Restwert des Anschaffungs- und Herstellungswertes zugrunde gelegt und hierauf der Nominalzins (ohne Abzug einer Inflationsrate) angesetzt. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1992 - 2021) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,25 v. H.

Die auf der neuen KAG-Regelung beruhende Berechnung der Zinsen ergibt einen höheren Zinssatz als die nach dem OVG-Urteil vorgegebene Berechnung der Zinsen.

Sollte wider Erwarten der vorgelegte Gesetzesentwurf (Beschlussfassung vorgesehen zwischen dem 7. und 9. Dezember 2022) nicht oder mit Änderungen beschlossen wer-

den, wird in Bezug auf die Rechtssicherheit bei der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2023 zur Ratssitzung am 13. Dezember 2022 eine geänderte Gebührenkalkulation mit einem neuen Satzungsentwurf vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des anzusetzenden Ausgangswertes nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie des geringeren Zinssatzes ist der Zinsbetrag um rund 121.700,00 EUR geringer als in der Kalkulation für das Vorjahr.

Die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung betragen für das Jahr 2023 insgesamt 1.243.095,00 EUR und sind damit gegenüber dem Jahr 2022 gesunken. Dies beruht insbesondere darauf, dass für 2022 deutlich höhere Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens angesetzt worden waren. Die Personalkosten für die Beschäftigten auf der Gruppenkläranlage und für den Bereich Abwasser im Rathaus sind um rund 53.000,00 EUR gestiegen. Die Verwaltungsaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 6.600,00 EUR erhöht. Die übrigen Aufwendungen wurden nach dem voraussichtlichen Bedarf angesetzt. Insgesamt sinken die Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gegenüber dem Vorjahr, um rund 64.300,00 EUR.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2021 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr um rund 23.900 m³ geringer. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr weiterhin aufgrund der angeschlossenen Neubauten erhöht.

In 2023 sind keine Unterdeckungen- oder Überdeckungen aus Vorjahren vorhanden, die in die Kalkulation einzustellen wären.

Der berechnete Gebührensatz beträgt für das Schmutzwasser 3,71 EUR je m³ (Vorjahr 3,79 EUR) und für das Niederschlagswasser 1,21 EUR je m² (Vorjahr 1,31 EUR).

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 25. September 2018 sollten die Gebührenpflichtigen sukzessive mit der Erhöhung durch die Umstellung der Abschreibungsbasis belastet werden. Die Gebührensätze sollten stufenweise bis zum Jahr 2025 erhöht werden. Erstmals im Jahr 2026 werden diese Gebühren wieder kostendeckend erhoben. Demnach müsste eine Erhöhung auf die für 2022 festgesetzten Gebührensätze für die Jahre 2023 bis 2025 voraussichtlich um je ca. 3 v. H. erfolgen. Hiernach würden die festzusetzenden Gebührensätze für 2023 3,49 EUR/m³ (Vorjahr 3,39 EUR/m³) bei der

Schmutzwassergebühr und 1,15 EUR/m² (Vorjahr 1,12 EUR/m²) bei der Niederschlagswassergebühr betragen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die enorme Baukostensteigerung im Jahr 2022 sowohl in den Nachkalkulationen ab 2022 als auch in der Gebührenkalkulation für 2024 die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert deutlich ansteigen werden.

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Die Leerungen erfolgen bei Bedarf.

Auch hier wurden die Zinsen wie vorstehend ausgeführt berechnet. Die Unternehmerkosten sind aufgrund eines Energiezuschlags gestiegen. Es wurden die gleichen Abfuhrmengen wie im Vorjahr als Durchschnittsmengen zu Grunde gelegt.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich somit für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 2023 eine Gebühr in Höhe von 27,41 EUR/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 24,80 EUR/m³).

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz 22,06 EUR/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,30 EUR/m³).

Beratungsverlauf:

Frau Baier teilt mit, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf ohne Änderungen beschlossen wurde; eine etwaige Ergänzungsvorlage war somit entbehrlich.

Beschluss:

Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Die Festsetzung bei den Kanalbenutzungsgebühren erfolgt nicht mit den berechneten Beträgen, sondern mit 3,49 EUR je m³ bei den Schmutzwassergebühren und mit 1,15 EUR je m² bei den Niederschlagswassergebühren.

Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation festgesetzt.

Die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 6) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 498-2020/2025

Sachverhalt:

Für das Jahr 2023 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert für unbebaute Grundstücke haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht. In diesen Abschreibungen sind die Kosten für neue Bäume sowie die geplante Treppenanlage auf dem Friedhof Oberkrüchten enthalten.

Bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung wurde für 2023 die zweite Stele für die Erweiterung der Urnenbestattungen in Baumnähe neu berücksichtigt. Für das Jahr 2023 wurden Kosten für 8 Bronzetafeln für pflegefreie Urnengräber in Baumnähe (nach Zahl der geschätzten Bestattungsfälle) sowie geschätzte Kosten für sonstige Anschaffungen in Höhe von insgesamt 2.500,00 EUR angesetzt.

In Bezug auf die Verzinsung des Anlagekapitals hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 17. Mai 2022 (noch nicht rechtskräftig) entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes sowie eine gleichzeitige Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungswertes nicht mehr zulässig sei. Darüber hinaus sei der aus einem Zeitraum von 50 Jahren ermittelte Zinssatz nicht mehr angemessen. Nach dem Urteil des OVG NRW sei für eine rechtmäßige Kalkulation bei einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert (die für zulässig erklärt wurde) die Verzinsung nach dem Wiederbeschaffungszeit-Restwert vorzunehmen. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes sei von einem Zeitraum von nur noch 10 Jahren bis zum Vorvorjahr

der Kalkulation auszugehen. Als Zinssatz sei der Realzinssatz anzusetzen.

Der Städte- und Gemeindebund hat am 26. September 2022 mitgeteilt, dass als Reaktion auf das Urteil des OVG Münster und zur Beseitigung der Rechtsunsicherheiten seitens der Landesregierung bereits ein Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG in den Landtag eingebracht worden sei. Hiernach ist – wie bisher – eine Abschreibung entweder nach dem Anschaffungs- und Herstellungswert oder nach dem Wiederbeschaffungszeitwert zulässig. Bezüglich der Zinsberechnung wird die neue OVG-Rechtsprechung dahingehend aufgegriffen, dass bei dem Eigenkapital der Ansatz des Nominalzinssatzes zulässig sein soll, der sich aus dem 30jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Der Abzug einer Inflationsrate ist nicht vorgesehen. Die Änderung des Gesetzes soll in der ersten Dezemberwoche beschlossen und noch in diesem Jahr verkündet werden.

Nach dem vorgelegten Gesetzestext wird die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden. Entsprechend des künftigen Gesetzestextes sowie der Erläuterungen zum Gesetzentwurf wird – in Abweichung des OVG Urteils – als zu verzinsendes betriebsnotweniges Kapital wie bisher das Kapital nach dem Restwert des Anschaffungs- und Herstellungswertes zugrunde gelegt und hierauf der Nominalzins (ohne Abzug einer Inflationsrate) angesetzt. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1992 - 2021) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2023 ein Nominalzinssatz in Höhe von 3,25 v. H.

Die auf der neuen KAG-Regelung beruhende Berechnung der Zinsen ergibt einen höheren Zinssatz als die nach dem OVG-Urteil vorgegebene Berechnung der Zinsen.

Sollte wider Erwarten der vorgelegte Gesetzesentwurf (Beschlussfassung vorgesehen zwischen dem 7. und 9. Dezember 2022) nicht oder mit Änderungen beschlossen werden, wird in Bezug auf die Rechtssicherheit bei der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2023 zur Ratssitzung am 13. Dezember 2022 eine geänderte Gebührenkalkulation mit einem neuen Satzungsentwurf vorgelegt.

Unter Berücksichtigung des berechneten Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 3,25 v. H. sinken die Zinsen gegenüber dem Vorjahr um rund 2.770,00 EUR.

Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Bei den Stromkosten konnte noch von den bisherigen Kosten ausgegangen werden, da hier die bestehenden Verträge noch für das nächste Jahr gelten.

Der Kostenansatz für die Friedhofsunterhaltung erfolgt nach den Preisen der Interimsverträge. Da von der gleichen Fallzahl ausgegangen wurde wie im Vorjahr, bleiben die Aufwendungen hier gleich. Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten sinken die Kosten aufgrund einer Umorganisation im Fachbereich I. Für die Baumkontrollen wurden die hierfür entstehenden Kosten berechnet. Hierin sind nicht die Bäume in den gebührenneutral zu buchenden Bereichen enthalten. Zusätzlich sind für das kommende Jahr 100,00 EUR für die Erfassung der neu gepflanzten Bäume in das Baumkataster zu berücksichtigen. Eine Kontrolle der jungen Bäume ist noch nicht erforderlich. Zudem wurden wiederum Kostenansätze für die Pflegearbeiten für das Jahr 2023 nach den voraussichtlichen Kosten angesetzt. Insgesamt erhöhen sich die Kosten im Bereich Baumkontrolle und Baumpflege um 300,00 EUR.

Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 206.635,87 EUR (Vorjahr 213.604,69 EUR).

Die Kosten abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 v.H. betragen 185.972,28 EUR und sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2023 nach dem Äquivalenzprinzip zu verteilen.

Für die Kalkulation 2022 wurde eine Neuermittlung der Fallzahlen vorgenommen und angepasst. Wie in den Vorjahren sollen die festgestellten Fallzahlen zur Erhaltung der Kontinuität für 3 Jahre (2022 bis 2024) in gleicher Höhe angesetzt und dann wieder überprüft werden.

Bei der Neuermittlung der Fälle im Vorjahr wurde von 10 Fällen ausgegangen, die sich aus Bestattungsfällen im FriedWald ergeben haben. Zum Ausgleich der hierdurch steigenden Grabnutzungsgebühren wird ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWaldes eingesetzt, so dass eine Erhöhung aufgrund der fehlenden Bestattungsfälle auf den gemeindlichen Friedhöfen entsprechend kompensiert wird. Für das

Jahr 2023 wurde hierzu wieder nach den kalkulierten Kosten und entsprechenden Fallzahlen eine Ermittlung des einzusetzenden Zuschusses durchgeführt. Hiernach wurde ein Zuschussbedarf von 16.710,00 EUR ermittelt, um den die zu verteilenden Kosten gemindert werden. Der geringere Zuschuss-Betrag gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den gesunkenen Gesamtkosten.

Aus den Jahren 2019 und 2020 ist insgesamt per Saldo aus Überdeckungen abzüglich Unterdeckungen ein Überschuss von 13.375,75 EUR vorhanden. Diese müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Da die Überdeckungen aus dem Jahr 2019 stammen und diese spätestens im Jahr 2023 auszugleichen sind, wird der vorgenannte Betrag insgesamt auf alle Gebührenarten eingesetzt. Für die Grabnutzungsgebühr wird ein Anteil von 3.015,75 EUR eingesetzt.

Nach Abzug des Zuschusses aus dem FriedWald und des Anteiles aus der Rücklage werden somit Kosten in Höhe von 166.246,53 EUR verteilt (Vorjahr 171.394,22 EUR).

Es ergeben sich somit unter der Berücksichtigung der einzelnen Teilgebühren und Äquivalenzen die nachstehenden Gebühren:

Grabart	Gebühr 2023	Gebühr bisher	Veränderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.454,00 EUR	1.521,00 EUR	-4,4 v. H.
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.714,00 EUR	1.776,00 EUR	-3,5 v. H.
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.974,00 EUR	2.032,00 EUR	-2,9 v. H.
Wahlgrabstätte	2.117,00 EUR	2.172,00 EUR	-2,5 v. H.
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.247,00 EUR	2.300,00 EUR	-2,3 v. H.
Urnenwahlgrabstätte	1.649,00 EUR	1.712,00 EUR	-3,7 v. H.
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.714,00 EUR	1.776,00 EUR	-3,5 v. H.
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	2.029,00 EUR	2.090,00 EUR	-2,9 v. H.
Anonyme Urnengrabstätte	1.454,00 EUR	1.521,00 EUR	-4,4 v. H.
Urnenkammer	2.104,00 EUR	2.159,00 EUR	-2,5 v. H.
Nacherwerb Wahlgrabstätte	71,00 EUR	72,00 EUR	
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	75,00 EUR	77,00 EUR	
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	66,00 EUR	68,00 EUR	
Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles	84,00 EUR	86,00 EUR	

Bestattungsgebühren

Auch im Bereich der Bestattungsgebühren werden die im Vorjahr neu ermittelten Fallzahlen entsprechend im kommenden Jahr angesetzt.

Abschreibungen fallen nur noch für den Sargversenkungsapparat für den Friedhof Elmpt an und werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Zinsen werden entsprechend den Ausführungen zu den Grabnutzungsgebühren mit 3,25 v. H. angesetzt. Bei den Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung wurden wieder Kosten im Bereich der Erdbestattungen angesetzt, da der im Jahr 2021 neu angeschaffte Sargversenkungsapparat künftig auch geprüft werden muss. Da diese Kosten ausschließlich den Erdbestattungen zuzurechnen sind, führt dies bei diesen Bestattungsarten zu entsprechenden Mehrkosten gegenüber den Urnenbestattungen.

Für die Unternehmerkosten werden wiederum die Preise des Interimsvertrages zu Grunde gelegt. Aufgrund der gleichen Fallzahlen ändern sich die Unternehmerkosten grundsätzlich nicht. Lediglich für die Urnenkammern auf dem Friedhof Elmpt ergeben sich Erhöhungen, da inzwischen festgestellt wurde, dass der Aufwand im Rahmen des Austausches der Grabplatte zur Beschriftung höher ist als ursprünglich kalkuliert. Insofern wurden die Preise des Unternehmers hierfür angepasst. Daher sind die Unternehmerkosten auf dem Friedhof Elmpt entsprechend höher als im Vorjahr.

Aufgrund der Veränderungen im Bereich der tariflich beschäftigten Mitarbeiterin im Friedhofsbereich sind auch hier die Verwaltungskosten entsprechend gesunken.

Auch im Bereich der Bestattungen wurde ermittelt, in welcher Höhe der Zuschussbedarf aufgrund der verringerten Fallzahlen in Bezug auf den FriedWald anzusetzen ist. Es wurde hier ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWalds in Höhe von 820,00 EUR ermittelt, um die sich hieraus ergebenden Erhöhungen zu kompensieren.

In 2023 sollen der Rücklage 2.700,00 EUR entnommen werden. Insgesamt ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 24.150,34 EUR (Vorjahr 24.556,61 EUR.)

Durch die Entnahme aus der Rücklage zur Beibehaltung der Bestattungsgebühren für die Erdbestattungen ergibt sich eine Gebührenerkung für die normalen Urnenbestattungen, da hier die auf die Erdbestattungen entfallenden Leistungen nicht mit verteilt werden. Die Erhöhungen für die Urnenkammern beruhen auf einer Erhöhung der Unternehmerentgelte, da festgestellt wurde, dass der Aufwand im Zusammenhang

mit dem Austausch der Verschlussplatten für die Beschriftung aufwändiger ist als ursprünglich kalkuliert.

Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2023	Gebühr bisher
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	242,00 EUR	242,00 EUR
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	439,00 EUR	439,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre	242,00 EUR	242,00 EUR
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	432,00 EUR	432,00 EUR
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	525,00 EUR	525,00 EUR
Urnenbeisetzungen	153,00 EUR	161,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Erste Beisetzung	202,00 EUR	186,00 EUR
Urnenbeisetzungen in Urnenkammern, Zweite Beisetzung	244,00 EUR	228,00 EUR

Gebühren für die Nutzung des Trauerraums

Für die Trauerräume fallen derzeit weder für das Gebäude noch für Geräte und Ausstattung Abschreibungen und Zinsen an. Bei den Kosten für Instandhaltung und Bewirtschaftung wurde entsprechend der tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2022 eine Erhöhung vorgenommen.

Auch für die Nutzung der Trauerräume wurden die im vergangenen Jahr neu ermittelten Fallzahlen angesetzt. Die Kosten der Unternehmer wurden entsprechend der angesetzten Nutzungsfälle berechnet.

Die Verwaltungsaufwendungen sinken, wie auch schon für die vorherigen Gebühren erläutert.

Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 11.554,31 EUR. Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne den Einsatz einer Rücklage von 241,00 EUR (Vorjahr 241,00 EUR). Um die bisherige Gebühr von 198,00 EUR ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 2.050,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 2.060,00 EUR).

Gebühren für die Nutzung der Zellen

Wie bei den Berechnungen der Gebühren für den Trauerraum fallen für das Gebäude keine Abschreibungen und Zinsen mehr an. Die Abschreibungen für Geräte und Ausstattung ändern sich unwesentlich. Für Abschreibungen im laufenden Jahr war für 2023 ein Betrag von 1.190,00 EUR für neu anzuschaffende Behänge für die Aufbahrungswagen in den Zellen anzusetzen.

Die Zinsen für Geräte und Ausstattung werden, wie zu den Grabnutzungsgebühren bereits ausgeführt, mit 3,25 v. H. angesetzt.

Für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens sind für 2023 höhere Kosten anzusetzen, da für die Zellen neue Ausstattungsgegenstände angeschafft werden sollen.

Auch für die Nutzung der Zellen wurden die im vergangenen Jahr neu ermittelten Fallzahlen angesetzt. Die Kosten der Unternehmer wurden entsprechend der Nutzungsfälle berechnet.

Insgesamt entstehen Kosten von 9.253,09 EUR (Vorjahr 7.343,89 EUR).

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 299,00 EUR (Vorjahr 238,00 EUR) für die Aufbahrungen und 141,00 EUR (Vorjahr 109,00 EUR) für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres für die Aufbahrung halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 5.610,00 EUR eingesetzt (Vorjahr 3.700,00 EUR). Hierdurch bleiben die Gebühren für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 EUR und die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne mit 50,00 EUR bestehen.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber dem Vorjahr nicht.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 28,50 EUR auf 29,00 EUR.

Beratungsverlauf:

Frau Baier teilt mit, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf ohne Änderungen beschlossen wurde; eine etwaige Ergänzungsvorlage war somit entbehrlich.

Beschluss:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung 495-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Gewässerunterhaltungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Umlage des Schwalmverbandes ist gegenüber dem Vorjahr erhöht worden. Zusätzlich zur Umlage fallen Kosten für den Gewässerausbau in Höhe von 2.887,64 EUR an. Bisher wurden keine Kosten für ökologische Maßnahmen angesetzt. Diese Kosten sind nach neuer Rechtsprechung jedoch auch umlagefähig. Diese Kosten betragen für das kommende Jahr 14.569,58 EUR.

Die umlagefähigen Kosten von Zahlungen an den Schwalmverband betragen somit insgesamt 266.090,18 EUR und sind damit rund 28.500,00 EUR höher als für das Jahr 2022. Hinzu kommen persönliche und sächliche Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 5.485,57 EUR. Der umzulegende Aufwand beträgt somit insgesamt 271.575,75 EUR.

Diese Kosten sind auf die Grundstücksflächen nach Quadratmetern zu verteilen. Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

1. für die befestigten Flächen mit 90 v. H., somit insgesamt 244.418,18 EUR
2. für die unbefestigten Flächen mit 10 v. H., somit insgesamt 27.157,58 EUR

Es wurden mit Stand vom 20. September 2022 die aktuellen befestigten und unbefestigten Flächen im Schwalmverbandsgebiet festgestellt. Außerdem wurde berücksich-

tigt, dass sich im Javelin Park im kommenden Jahr durch die vorgesehenen sukzessiven Abbrüche bis zum Jahresende die befestigten Flächen erheblich verringern werden. Die ermittelten voraussichtlich abzusetzenden Flächen wurden bei den aktuellen befestigten Flächen abgezogen und den unbefestigten Flächen entsprechend zugerechnet. Als Verteilungsflächen werden demnach insgesamt für die befestigten Flächen 4.570.389 m² und für die unbefestigten Flächen 45.102.034 m² zu Grunde gelegt.

Die Gebühren betragen hiernach:

1. für die befestigten Flächen 0,0535 EUR je m² (Vorjahr 0,0470 EUR)
2. für die unbefestigten Flächen 0,0006 EUR je m² (Vorjahr 0,0005 EUR)

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

8) Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2023

496-2020/2025

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2023 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Die Kehrichtmenge im Jahr 2021 hat rund 193 t betragen und liegt damit unter der kalkulierten Menge für 2022 von 203 t. In den Jahren 2018 bis 2021 lagen die Kehrichtmengen im Durchschnitt ebenfalls unterhalb von 200 t. Die Hochrechnung für 2022 ergibt eine Kehrichtmenge von rund 197 t. Für die Kalkulation 2023 werden daher 197 t angesetzt (Vorjahr 203 t). Die Kosten der Verwertung wurden entsprechend berechnet. Die Verwaltungskosten wurden nach den aktuellen Stundensätzen berechnet. Die berechnete Gebühr für das Jahr 2023 beträgt ohne den Einsatz von Rücklagen 0,76 EUR je lfdm. (Vorjahr 0,76 EUR).

Nach den Berechnungen der Über- und Unterdeckungen besteht aus den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt noch eine Rücklage von 4.062,81 EUR. Entsprechend den

Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Im Jahr 2023 werden die Überdeckungen aus dem Jahr 2019 in Höhe von 1.537,92 EUR eingesetzt. Der Restbetrag ist entsprechend bis spätestens zur Kalkulation 2025 auszugleichen.

Durch den Einsatz aus der Rücklage in Höhe von 1.537,92 EUR kann der Gebührensatz aus dem Vorjahr von 0,74 EUR beibehalten werden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Beibehaltung des bisherigen Gebührensatzes der Straßenreinigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

9) Stelle für Sozialarbeit

505-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle eines/r Sozialarbeiters/in für die Beratung und Integration von Flüchtlingen. Weitere Details und die Begründung sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 8. November 2022 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Gemeinde Niederkrüchten beschäftigt im Fachbereich I, Produktgruppe 2 (Soziales, Sport und Bildung) zurzeit drei Sachbearbeiter/innen, die mit einem Stellenanteil von 1,25 Vollzeitstellen die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bearbeiten, die Beratung und Information der Asylsuchenden, geduldeten Ausländer und Flüchtlinge vornehmen, die kooperative Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen unterstützen sowie die Verwaltung der kommunalen Flüchtlingsunterkünfte und angemieteten Wohnungen übernehmen. Darüber hinaus wird zurzeit befristet bis zum 30. April 2023 eine Aushilfsangestellte mit einem Stellenanteil von 0,5 für die Übersetzung bei Behördengängen, die Unterstützung beim Ausfüll-

len von Anträgen sowie Zuarbeiten beschäftigt. Für die Betreuung und Unterhaltung der in der Gemeinde Niederkrüchten befindlichen Flüchtlingsunterkünfte ist zudem ein Hausmeister mit einer 0,35 Vollzeitstelle angestellt.

Wie bereits im Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales am 27. Oktober 2022 berichtet, erfolgen die Zuweisungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) künftig – wie bei den Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) – ausschließlich nach den zu erfüllenden Aufnahmequoten. Bisher geschlossene Zielvereinbarungen zur Steuerung der Zuweisungen sind aktuell aufgrund der hohen Zahl an Flüchtlingen in den Landesaufnahmeeinrichtungen nicht mehr bindend.

Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem AufenthG müssten in der Gemeinde Niederkrüchten nach dem Stand 13. November 2022 weitere 226 Personen mit Wohnraum versorgt werden; die Quote zur Erfüllung liegt aktuell bei 20,73 v. H. Die Quote zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG ist nach dem Stand 18. November 2022 mit 96,20 v. H. erfüllt. Hier ist mit einer Zuweisung von weiteren 9 Personen zu rechnen.

Die nach dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIntG) obliegende Pflichtaufgabe der Gemeinde zur Aufnahme und Betreuung der neu eingewanderten Personen kann in Anbetracht der bis jetzt aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anzahl von Flüchtlingen mit dem in der Verwaltung aktuell beschäftigten Personal nicht mehr sichergestellt werden. Die Verwaltung sieht es daher als dringend notwendig an, dass bei der Gemeinde Niederkrüchten für die Integration und Betreuung von Flüchtlingen zum 1. Januar 2023 eine Stelle eingerichtet wird.

Das Aufgabengebiet der neu einzurichtenden Stelle soll u. a. die Unterstützung und Begleitung der Flüchtlinge bei alltäglichen Anliegen (z. B. Arzttermine, Kita- und Schulanmeldungen, Integrations- und Deutschkurse), die Beratung zum Thema (Aus-) Bildung, Arbeitsmarktintegration und Wohnungssuche sowie die Unterstützung beim Umgang mit Behörden und Institutionen umfassen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Zum 1. Januar 2023 soll eine unbefristete Stelle nach Entgeltgruppe S 12 (Anlage C zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) für die Integration und Betreuung von Flüchtlingen in der Gemeinde Niederkrüchten eingerichtet und im Stellenplan für das Jahr 2023 ausgewiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

10) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

501-2020/2025

1. Ergänzung

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ geht der Glasfaserausbau mit dem sogenannten „Graue-Flecken-Förderprogramm“ in die nächste Stufe. Der Kreis Viersen bereitet sich seit Jahresbeginn intensiv auf diesen Förderaufruf vor, der laut Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zum Jahresbeginn 2023 eröffnet werden soll. In Gebieten, in denen kein privatwirtschaftlicher Ausbau stattfindet, unterstützt die Bundesregierung mit dem Graue-Flecken-Förderprogramm den Glasfaserausbau. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine Kofinanzierung zwischen Bund und Land. Der Bund fördert die nicht rentablen Investitionen zu 50 v. H. und das Land NRW zu 40 v. H. Somit verbleiben 10 v. H. der Kosten als Eigenanteil bei den Kommunen. Nach erfolgreicher Erschließung der „Weißen Flecken“ ist hiermit die nächste Glasfaserausbaustufe im Kreisgebiet möglich. Ein „Grauer Fleck“ wird als unterversorgt definiert, wenn an diesem Standort kein Netzbetreiber einen Glasfaseranschluss oder einen Kabelnetzanschluss mit gigabitfähigen Downloadraten bereitstellen kann oder in den nächsten drei Jahren plant.

Bereits im April 2022 hat der Kreis Viersen nach Rücksprache mit allen Städten und Gemeinden das Fachbüro Kompetenz GmbH mit einem Beratungsmandat beauftragt. Die Firma Kompetenz hatte den Auftrag, eine Marktanalyse mit einer darauf basierenden Wirtschaftlichkeitsberechnung für den möglichen Ausbau der „Grauen Flecken“ durchzuführen. Die daraus resultierenden Ergebnisse geben, differenziert nach Kommune, Aufschluss über den voraussichtlichen Umfang des Projekts sowie deren Kosten.

Die gesamte Projektabwicklung kann, simultan zum „Weiße Flecken Programm,“ erneut über den Kreis Viersen und dessen Breitbandkoordination abgewickelt werden. Zur Durchführung dieses interkommunalen Projektes ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen erforderlich.

Nach Mitteilung der Kreisverwaltung Viersen beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke für das Niederkrüchter Gemeindegebiet rund 4,9 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an diesem Graue-Flecken-Programm würde sich der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten somit auf rund 490.000,00 EUR belaufen. Die entsprechenden Eigenanteile müssten bei einer Beteiligung an dem Kreisprojekt für die kommenden Haushaltsplanungen berücksichtigt werden. Kassenwirksam wird das Projekt nach jetzigem Planungsstand ab dem Haushaltsjahr 2024. Die Fertigstellung soll im Jahr 2027 erfolgen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29. November 2022 die Angelegenheit beraten und dem Rat einstimmig nachstehenden Beschluss empfohlen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

1. Die Teilnahme der Gemeinde Niederkrüchten an der Durchführung des geförderten Gigabitausbaus im Rahmen des Graue-Flecken-Programms wird beschlossen, und der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Vereinbarung abzuschließen.
2. Der 10-prozentige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von ca. 490.000,00 EUR ist in künftigen Haushalten bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 11) Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR" 468-2020/2025

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre

Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Insgesamt wurden rund 600 zu digitalisierende Verwaltungsleistungen (sog. OZG-Leistungen) identifiziert. Kleinere Kommunen wie die Gemeinde Niederkrüchten werden künftig rund 200 Leistungen digital anbieten müssen.

Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sind u. a. auch sogenannte „Einer für Alle“ (EfA)-Dienste anzubieten, die einmal entwickelt und von einem Anbieter zentral betrieben werden, damit sie von Ländern und Kommunen einfach nachgenutzt werden können. Dies spart Zeit, Ressourcen und Kosten. Der Grundgedanke hinter EfA ist also, dass Länder und Kommunen nicht jedes digitale Verwaltungsangebot eigenständig neu entwickeln müssen, sondern sich abstimmen und die Arbeit aufteilen können. In Nordrhein-Westfalen ist „d-NRW AöR“ als Kommunalvertreter.NRW die zentrale Anlaufstelle für die Nachnutzung von bundesweit entwickelten Online-Diensten der Länder und Kommunen (Nachnutzungsmodell NRW) im Rahmen des OZG.

Ein Vorteil der im Jahre 2017 in eine Anstalt öffentlichen Rechts überführten d-NRW liegt darin, dass die Kommunen als Träger von „d-NRW AöR“ Produkte und Angebote von d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen können.

Mit E-Mail vom 12. April 2022 unterrichtet das KRZN die Verbandskommunen über die Empfehlung des Koordinierungskreises und des Arbeitskreises der Verbindungspersonen, dass alle Verbandsanwender Träger von „d-NRW AöR“ werden sollten, um ihnen die vergaberechtliche Option zu eröffnen, zukünftig im Rahmen eines verbandsweiten Vorgehens EfA-Leistungen im Rahmen eines Inhouse-Geschäfts bei der „d-NRW AöR“ abzurufen. Hierzu ist es allerdings zunächst erforderlich, der „d-NRW AöR“ als Träger beizutreten. Kosten für den Beitritt entstehen lediglich einmalig durch Zeichnung eines Stammkapitals in Höhe von 1.000,00 Euro. Das eingebrachte Stammkapital wird im Falle einer Kündigung unverzinslich zurückgezahlt.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, zum nächstmöglichen Zeitpunkt „d-NRW AöR“ beizutreten.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Gemeinde Niederkrüchten tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ bei. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Zeichnung einer einmaligen Finanzeinlage in Höhe von 1.000,00 EUR als Anteil am Stammkapital vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 12) Integriertes Klimaschutzkonzept für den Kreis Viersen, die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmatal 475-2020/2025

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat das Integrierte Klimaschutzkonzept für den Kreis Viersen, die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmatal am 17. Mai 2022 in den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz eingebracht. Der Geschäftsführer des beauftragten Planungsbüros energielinker hat die Ergebnisse für die Gemeinde Niederkrüchten in dieser Sitzung vorgestellt und erläutert.

Der Entwurf des Endberichts zur Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts ist den Fraktionen im Anschluss an die Ausschusssitzung vom 17. Mai 2022 zur Beratung und Prüfung zur Verfügung gestellt worden. Anregungen der Fraktionen sollten der Verwaltung bis zum 30. Juni 2022 mitgeteilt werden. Bei der Verwaltung ist eine Stellungnahme der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion mit Datum vom 30. Juni 2022 eingegangen.

Inhalt und Aufbau des Konzepts

Der Entwurf des Endberichts der Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts enthält als wesentliche Analyseergebnisse die Berechnung der Energie- und Treibhausgasbilanz (vgl. Kapitel 3) sowie die Ableitung der zentralen Herausforderungen zur Erreichung der Klimaschutzziele (vgl. Kapitel 6.9).

Die Klimaschutzziele orientieren sich an der übergeordneten, völkerrechtlichen Vereinbarung zur Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels des Pariser Klimaschutzabkommens. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 wurde über das

geänderte Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) die Treibhausgasneutralität auf Bundesebene bis 2045 rechtlich fest verankert. Bis zum Jahr 2045 existiert somit die staatliche Aufgabe, dass ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau hergestellt wird. Aufbauend auf diesen Grundlagen sowie unter Würdigung z. T. bereits vorhandener individueller Klimaschutzziele in den Partnerkommunen wurden zwei Klimaschutzszenarien (2035 und 2045) zur Erreichung der Treibhausgasneutralität dargelegt (vgl. Kapitel 6).

Das Erreichen der daraus resultierenden zentralen Herausforderungen (vgl. Kapitel 6.9) ist nur durch das engagierte Handeln aller gesellschaftlichen Akteure möglich. Denn die Verwaltungen des Kreises Viersen sowie der Städte und Gemeinden haben mit einem Anteil von rund 1 bis 2 v. H. an den Treibhausgasemissionen nur in diesem Umfang Möglichkeiten, die Minderung der Treibhausgasemissionen in eigener Zuständigkeit direkt zu beeinflussen (z. B. eigene Liegenschaften, eigener Fuhrpark, etc.). Die verbleibenden 98 v. H. können, wenn überhaupt, lediglich indirekt durch die Verwaltungen der Partnerkommunen beeinflusst werden – z. B. durch Information, Kommunikation und Vorbildfunktion. Dabei ist zu beachten, dass der kommunale Klimaschutz weiterhin als sogenannte freiwillige kommunale Aufgabe, d. h. ohne gesetzlichen Auftrag, definiert ist und zudem ein klar begrenzter Handlungs- und Gestaltungsspielraum besteht (vgl. Kapitel 1.2).

Nichtsdestotrotz wollen der Kreis Viersen und die eingebundenen Partnerkommunen in diesem Rahmen einen Beitrag zur Erreichung des 1,5 Grad-Ziels leisten. Daher wurden aufbauend auf der Analyse, den durchgeführten Experten-Workshops sowie der Bürger- und Akteursbeteiligung 25 Maßnahmen als gemeinsamer Handlungsrahmen für den Kreis Viersen und die teilnehmenden Partnerkommunen entwickelt (vgl. Kapitel 7). Die einzelnen Maßnahmensteckbriefe bilden einen Orientierungsrahmen für beteiligte Verwaltungen als Grundlage für die Vorbereitung und Umsetzung der einzelnen Maßnahmen.

Kooperation und Patenschaften

Zur Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen soll die Kooperation zwischen dem Kreis und den Partnerkommunen verstetigt werden. Zum Zweck einer Arbeitsteilung bzw. Bündelung vorhandener Kapazitäten und Kompetenzen wurden daher Patenschaften zur Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen abgestimmt. Durch die Patenschaften sollen die erforderlichen Arbeitsschritte vorgedacht, erforderliche Informationen zentral zusammengetragen und der Informations- und Erfahrungsaustausch

zur Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen unter den Partnern sichergestellt werden. Es ist nicht Aufgabe einer Patenschaft, die Maßnahme(n) stellvertretend für alle Partnerkommunen zu bearbeiten bzw. alle erforderliche Arbeitsschritte auch in den dortigen Verwaltungen zu übernehmen bzw. zu steuern. Maßnahmen, die in der eigenen Zuständigkeit liegen, sind weiterhin von der jeweiligen Kommune bzw. dem Kreis eigenverantwortlich umzusetzen. Gemäß dieser Planung wird der Kreis Viersen 15 Maßnahmen übernehmen und die Kommunen 10 Maßnahmen. Die Gemeinde Niederkrüchten soll hierbei die Patenschaft eine Maßnahme übernehmen.

Aufgrund anstehender Verwaltungsprojekte und Beschlussfassungen hat die Verwaltung eine Patenschaft für die Maßnahme 7 „Kooperation und Monitoring im Themenfeld Gebäude und Anlagen; Mobilität; Bildung und Kommunikation“ vorgeschlagen. Eine abschließende Regelung unter den Kooperationspartnern ist noch nicht getroffen.

Beratung und Beschlussfassung

Die im Anschluss an die Einbringung des Konzeptentwurfs durch die Fraktionen eingegangenen Stellungnahmen wurden seitens der Verwaltungen gesichtet, systematisch erfasst und nummeriert. Anschließend wurden die Eingaben bzw. Anträge für die politische Beratung und Beschlussfassung mit einer Erläuterung seitens der Verwaltung zum Umgang bzw. zur Berücksichtigung versehen und sind der Vorlage in der Anlage 2 angefügt. Anlage 2 enthält dabei solche Punkte, die das Konzept insgesamt als gemeinsame Handlungsgrundlage aller beteiligten Partner betreffen. Sie ist daher in allen Gremien identisch. Darüber hinaus gibt es rein redaktionelle Änderungen im Konzept, die seitens der Verwaltung zusammengefasst wurden und den Gremien über die Anlage 3 zur Kenntnis gegeben werden. Hierdurch ergibt sich eine übersichtliche Darstellung für die politische Beratung und Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien.

Die Verwaltung empfiehlt, dass der Entwurf des Endberichts, unter Berücksichtigung der Anlagen 1 und 2, als gemeinsame Handlungsgrundlage aller beteiligten Partner mit dem Bekenntnis zu einer gemeinschaftlich-kooperativen Umsetzung beschlossen wird. Dies schließt mit ein, dass bei der Umsetzung Besonderheiten oder Schwerpunktsetzungen in den Maßnahmen getroffen werden können, sofern die Maßnahmenumsetzung in eigener Zuständigkeit der beteiligten Partner liegt.

Die Fachausschüsse des Kreistags haben den Entwurf des Endberichts am 9. November 2022 beraten, Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Der Kreistagsbeschluss für das Klimaschutzkonzept erfolgte am 8. Dezember 2022, Änderungen wurden auch dort nicht vorgenommen.

Die Beratungsergebnisse werden im Anschluss an die Beschlussfassung in den Entwurf des Endberichts eingearbeitet und sodann als Endbericht veröffentlicht. Die Beratungsergebnisse zu Punkten, die die eigene Zuständigkeit betreffen, sind bei der eigenen Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen und gelten insofern jeweils ergänzend zum Endbericht.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts für den Kreis Viersen, die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal wird unter Berücksichtigung der Anlagen 1 und 2 der Sitzungsvorlage als gemeinsame Handlungsgrundlage aller beteiligten Partner im Sinne einer gemeinschaftlich-kooperativen Umsetzung beschlossen. Die Verwaltung wird auf Grundlage der Beratungsergebnisse mit der Umsetzung des Konzepts beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

13) Jahresabschluss 2021 und Entlastung des Bürgermeisters

523-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 in seiner Sitzung am 8. November 2022 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teil-

rechnungen und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern; darüber hinaus ist ein Lagebericht aufzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zusammenzufassen. Dieser ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Die abschließende Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und der Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses obliegen dem Rat. Des Weiteren entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Zur Verwendung des Jahresergebnisses enthält der Anhang des Jahresabschlusses einen Vorschlag, der in den Beschlussempfehlungen wiedergegeben wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich bei seiner Prüfung regelmäßig der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung für das Jahr 2021 wurde vollständig vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen vorgenommen. Im Bericht 10/2022 hat das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2021 erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. November 2022 den Prüfbericht 10/2022 mit Vertretern des Rechnungsprüfungsamts des Kreises Viersen erörtert und gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Rat zu der von ihm durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2021 einschließlich Lagebericht der Gemeinde Niederkrüchten in dem der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Bericht Stellung genommen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften und gebilligten, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Jahresabschluss 2021 einschließlich Lagebericht 2021 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss von 1.648.772,63 EUR der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW

Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 14) Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushalts- 521-2020/2025
jahr 2023 und 1. Ergänzung

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird dem Rat gemäß § 80 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in dieser Sitzung zugeleitet. Der Entwurf wird am 13. Dezember 2022 mit einer Ergänzungsvorlage als Anlage in das Ratsinformationssystem eingestellt und ist damit einsehbar.

Die Kernpunkte des Haushalts 2023 werden von der Kämmerin bei der Einbringung vorgestellt und kurz erläutert, sodass diese Ausführungen mit in das Beratungsverfahren einbezogen werden können.

Die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss ist für den 24. Januar 2023 vorgesehen. Dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen voraussichtlich am 7. Februar 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde am 13. Dezember 2022 – wie zuvor angekündigt – mit der 1. Ergänzungsvorlage zugestellt.

Beratungsverlauf:

Kämmerin Schrievers stellt die Kernpunkte des Haushaltes 2023 in ihrer Haushaltsrede vor.

- 15) Antrags- und Beschlusscontrolling 524-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 die Verwaltung beauftragt, eine Liste über noch nicht erledigte Fraktionsanträge und Anregungen gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu erstellen sowie deren Verfah-

rensstand und Beschlussausführung darzulegen.

Eine aktualisierte Liste ist der Sitzungsvorlage beigelegt; ergänzend aufgeführt sind ebenfalls die Fraktionsanträge und Anregungen gemäß § 24 GO NRW, die seit der dem Rat letztmalig am 21. Juni 2022 vorgelegten Liste eingegangen sind und bereits erledigt wurden.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Wahlenberg weist auf einige ältere, bislang noch nicht beratene Anträge wie z. B. zum Sirenenwarnsystem und zur Beleuchtung der Grünanlagen am Lindbruch hin und bittet um baldige Bearbeitung. Beim Sirenenwarntag in der vergangenen Woche seien die Sirenen nicht überall zu hören gewesen.

Kenntnisnahme:

Die Liste zum Antrags- und Beschlusscontrolling wird zur Kenntnis genommen.

- 16) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 14. November 2022 513-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 14. November 2022 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Mankau bittet zunächst um Auskunft, ob es hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 3 „Gestaltung des Einmündungsbereichs der Florianstraße zur Overfelder Straße“ neue Erkenntnisse bzw. Ergebnisse gäbe.

Herr Hinsen teilt mit, dass es einen Ortstermin mit der Kindertageseinrichtung und der Feuerwehr gegeben habe. Die Kindertageseinrichtung sei mit dem Planungsvorschlag eines breiten Gehwegs als Nebenanlage einverstanden. Die Feuerwehr habe Bedenken hinsichtlich der geplanten Anlegung von Baumscheiben. Aus diesen Gründen sei derzeit die Tendenz, auf die Baumscheiben zu verzichten und eine breite Nebenanlage anzulegen.

Ratsmitglied T. Coenen bittet um Auskunft, wann mit der Realisierung des neuen Parkplatzes für die Kindertageseinrichtung gerechnet werden könne.

Herr Hinsen teilt mit, dass im Sommer 2023 ein Parkplatz hinter der Kindertageseinrichtung errichtet werde.

Ratsmitglied Wahlenberg bittet um Mitteilung, wie die Verwaltung die Bedenken der Feuerwehr beurteilt.

Herr Schippers teilt mit, dass die Verwaltung die Bedenken durchaus teile, da die anfahrenen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bei angelegten Baumscheiben in den Gegenverkehr schwenken müssten. Bei einem Verzicht auf die Anlegung von Baumscheiben könnten mögliche Unfallgefahren vermieden werden.

Ratsmitglied T. Coenen bittet um Mitteilung, ob der derzeit auch von nicht feuerwehrangehörigen Personen genutzte Parkraum vor dem Feuerwehrgerätehaus anders beschildert werden könne.

Herr Hinsen teilt mit, dass die unberechtigte Nutzung des Parkraums von Dritten bekannt sei und mit der Feuerwehr erörtert wurde. Nach Ende der Bautätigkeiten im Heineland sei eine Beschilderung zur ausschließlichen Nutzung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr geplant.

Beschluss:

Die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 1, 3 und 4 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 2 und 5 wird zur Kenntnis genommen.

17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 15. November 2022

514-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 15. November 2022 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt 2 stand gesondert zur heutigen Tagesordnung.

Ratsmitglied Wahlenberg beantragt für die CDU-Fraktion, über den Tagesordnungspunkt 3 „Hallenbad Elmpt“ zu beraten und anstatt über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz an den Rat über den ursprünglichen Beschlussvorschlag der Verwaltung – nämlich die Abbruchkosten zu ermitteln und den Abbruch des Hallenbads vorzubereiten – abzustimmen. Aus Sicht der CDU-Fraktion sei eine Sanierung des Hallenbads nicht sinnvoll.

Ratsmitglied Mankau hält einen Abbruch ebenfalls für sinnvoll und spricht sich dafür aus, mit dem heutigen Beschluss zu dokumentieren, was mit dem Hallenbad zukünftig geschehen solle.

Ratsmitglied Szallies äußert, dass in der Sachfrage Parteiinteressen über die Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten gestellt würden. Die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion würden weiterhin den Beschlussvorschlag des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz – nämlich das Hallenbad solange nicht abzureißen, bis eine adäquate Lösung gefunden worden sei – unterstützen.

Stellvertretende Bürgermeisterin Siegers lässt über den weitestgehenden Antrag und somit über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss:

Eine Sanierung des Hallenbads im Ortsteil Elmpt wird nicht durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abbruchkosten zu ermitteln und den Abbruch des Hallenbads vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen		9	
CDU	7		
SPD	4	1	
NWG		3	
FDP	3		
CWG	2		
Thomas Niggemeyer	1		

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 1 und 4 wird zur Kenntnis genommen.

- 18) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 7. Sitzung – 515-2020/2025
Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bildung, Sport und
Kultur vom 15. November 2022

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die öffentliche 7. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur vom 15. November 2022 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 wird zur Kenntnis genommen.

- 19) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 8. Sitzung – 516-2020/2025
Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bildung, Sport und
Kultur vom 22. November 2022

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die öffentliche 8. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur vom 22. November 2022 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Mankau beantragt, über den Tagesordnungspunkt 2 „Errichtung einer öffentlichen Boule-Bahn“ gesondert abzustimmen.

Stellvertretende Bürgermeisterin Siegers lässt über die Beschlussvorschläge 1, 3 und 4 der o. g. Niederschrift abstimmen.

Beschluss:

Die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 1, 3 und 4 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sodann wird über den Tagesordnungspunkt 2 der o. g. Niederschrift beraten.

Ratsmitglied Mankau teilt mit, dass die SPD-Fraktion keinen Bedarf für die Errichtung einer öffentlichen Boule-Bahn sehe und ein solcher auch nicht ermittelt wurde; auch die schlechte Haushaltslage gäbe keinen Handlungsrahmen für eine solche Maßnahme.

Ratsmitglied Wahlenberg weist darauf hin, dass auch in anderen Gemeinden Boule-Bahnen von der Bevölkerung angenommen würden; es sei nicht erforderlich, im Vorfeld immer einen Bedarf für eine Maßnahme zu ermitteln.

Ratsmitglied Degenhardt geht davon aus, dass die Errichtung einer Boule-Bahn vermutlich kostenmäßig überschaubar und aus diesem Grund hier eine eher kostspielige Bedarfsanalyse entbehrlich sei.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	9		
CDU	7		
SPD		5	
NWG	3		
FDP			3
CWG			1
Thomas Niggemeyer	1		

- 20) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 517-2020/2025
16. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzaus-
schusses vom 29. November 2022

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. November 2022 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 9 standen gesondert zur heutigen Tagesordnung.

Ratsmitglied Wahlenberg beantragt, über den Tagesordnungspunkt 11 „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ zu beraten. Er teilt mit, dass die CDU-Fraktion sich bezüglich der Mobilheimstandortwahl für die Bevölkerung etwas mehr Transparenz gewünscht hätte; gleichwohl führe an dem eingeschlagenen Weg kein Weg vorbei.

Ratsmitglied Degenhardt sieht keinen Mangel an Transparenz. Der Sachverhalt sei zweimal in öffentlichen Sitzungen behandelt worden und man habe sich als Flächen-gemeinde zu dezentralen Standorten entschieden. Sie bittet um Auskunft, ob seitens der Verwaltung eine Pressemitteilung zu den gewählten Standorten erfolgen würde.

Herr Schippers teilt mit, dass eine Pressemitteilung erfolge würde.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 11 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 10 und 12 wird zur Kenntnis genommen.

21) Mitteilungen des Bürgermeisters

./.

Stellvertretende Bürgermeisterin Siegers schließt die Sitzung.

gez. Siegers
Stellv. Bürgermeisterin

gez. Gilleßen
Schriftführerin